

Eigene Rechte für die Natur? – Eine Kontroverse

339

Vom Regen in die Traufe: Natur als Rechtssubjekt

Anmerkungen zum Aufsatz von Klaus Bosselmann*

Unbehagen an der Stellung der Natur im Recht motiviert Bosselmann. § 1 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes begreife die Natur »anthropozentrisch« (85, 347 f., 352–357, 359 f.) als bloße »Lebensgrundlage des Menschen« und bestimme sie damit als eine »Funktion« zur »Ressourcensicherung« des Menschen (86, 1, 6 f., 18). Um hier Abhilfe zu schaffen, fordert B. die »juristische Emanzipation der Natur« (86, 22), die Überwindung des anthropozentrischen Prinzips »zugunsten eines ökozentrischen Ansatzes« (86, 20 f.; vgl. a. 85, 347), in dem die »Eigenrechte der Natur« (85, 348; 86, 12 f., 16) gewahrt wären und der »Subjektstellung der Natur« durch »Zuerkennung« »eigener Rechte« Genüge getan wäre (86, 3, 9 ff.).

Nun machen sich in B.s Argumentation verschiedene Pferdefüße möglicherweise auch schmerzhaft bemerkbar. Versucht doch B. das, was er als »Anthropozentrik« diagnostiziert, durch Anthropomorphismen zu ersetzen, den Teufel also mit dem Beelzebub auszutreiben. Denn auch die Einsetzung der Natur als Subjekt von Rechten kann nur durch den Menschen vollzogen werden. B. spricht auch dauernd von solcher »Zuerkennung« von Rechten (s. o.), ohne zu realisieren, daß nun der Mensch auch definiert, was Natur für sich selbst, als Subjekt, sei. Er prätendiert, die Stimme der Natur zu sein, wenn er seine juristische Exekutive über die in ihr herrschenden Prinzipien, über ihre Ordnung und ihr Chaos setzt. Wie will er Tausendfüßler, Tiger und Pantoffeltierchen, Wolfsmilchgewächse und Edelrosen in ihren Rechten als Subjekte gegeneinander abgrenzen? Sie alle dem »natürlichen« Kampf ums Dasein mit dem Menschen überlassen und dem jeweiligen Sieger als dem Träger der Evolution die Lizenz erteilen? Das ist der herrschende Naturzustand, in den allerdings der Mensch, die Landmaschinenfabriken, die chemische Industrie und die Landwirtschaftsunternehmer eingeschlossen sind. Zudem, nicht zuletzt die Verselbständigung des Kernspaltungsprozesses im Atomreaktor von Tschernobyl hat es gezeigt, ist »die gängige imago von Natur . . . begrenzt, bürgerlich, eng, geeicht auf die winzige Zone, in der geschichtlich vertrautes Leben gedeiht; der Feldweg ist Kulturphilosophie.«¹ Was ist also mit Wirbelstürmen, Erdbeben, Hochwasser, Vulkanausbrüchen, mit den »natürlichen« giftigen Abfallprodukten chemischer und physikalischer Prozesse unter dem Aspekt der »Eigenrechte der Natur«, die Masse der Krankheiten und Seuchen nicht zu vergessen? Nein, diese Natur meint B. nicht. Er will die Angelegenheiten der Natur im Sinne

* Teil I »Wendezeit im Umweltrecht. Von der Verrechtlichung der Ökologie zur Ökologisierung des Rechts«, in KJ 1985, 345–361. Teil II »Eigene Rechte für die Natur? Ansätze einer ökologischen Rechtsauffassung«, in KJ 1986, 1–22. Die Seitenangaben im folgenden Text beziehen sich auf Teil I (85) und Teil II (86).

¹ Theodor W. Adorno, Aus Sils Maria, in: Ohne Leitbild, Frankfurt a. M. 1968, S. 49.

des Menschen, des Feldwegs, der Kulturphilosophie anthropomorph regeln. Sonst wäre seine Formulierung der »prinzipielle(n) Gleichstellung der Rechte des Menschen und der Natur« (86, 20) die blanke Selbsterstörung: »Art. 2 Abs. 1 GG könnte (...) lauten: »Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer oder die Rechte der natürlichen Umwelt verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.« (86, 20)

Im Sinne des Feldwegs »wäre damit« »das anthropozentrische Prinzip« »zugunsten eines ökozentrischen Ansatzes überwunden«. (86, 20) Eine anthropomorphe Korrektur der Natur wäre allerdings dort notwendig, wo diese »gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt«, denn sonst ist es wieder nichts mit der postulierten »Gleichstellung«. Aber so wörtlich darf man das alles nicht nehmen. Auch bei B. meldet sich der Positivismus des Pragmatikers. Das Prinzip ist die reine und die Praxis ist die Sache der Mischungen:

»Was zur natürlichen Umwelt gehört und welche Rechte im einzelnen gewährleistet sind, kann grundgesetzlich jedoch nicht festgeschrieben werden. Die prinzipielle Anerkennung solcher Rechte kann selbstverständlich nicht bedeuten, allen Wesen alle denkbaren Rechte oder auch nur Elementarrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit pauschal zuzuerkennen. Das wäre das Ende des fleisch- und pflanzenessenden Menschen.

Aufgabe des einfachen Gesetzgebers wäre es aber, das Verfassungsgebot der Wahrung der Rechte der natürlichen Umwelt in der Weise umzusetzen, daß das Prinzip der Gleichrangigkeit von Mensch und Natur erhalten bleibt. Die Beachtung dieses Prinzips verlangt z. B., die Würde des Tieres als gleichberechtigtes Lebewesen gesetzlich so zu formulieren, daß der Verzehr zwar möglich bleibt, aber jede Form der Behandlung des Tieres als »Sache« verboten wird. (...) Der gesamte Bereich umweltrelevanten Handelns (...) wäre daran zu messen, ob der Eigenwert der natürlichen Umwelt gewahrt bleibt.« (86, 21)

Schlachtung, die Würde des gleichberechtigten Opfers wahrend, nach vorheriger Entschuldigung, – gefressen wird nachher gleich? Gegen die anthropomorph gesehene Natur wird hier ein naturalisierter Mensch, das bevorrechtete Raubtier mit schlechtem Gewissen – anthropozentrisch? ökozentrisch? – gesetzt. Das Prinzip ist die reine und die Praxis die »selbstverständlich« unreine regressive Sache. Natur wird abhängig von der Zuerkennung der Lebens- und Daseinsrechte durch den Menschen, Usurpator ihres Geistes, ihrer Subjektivität. Als hätte er die Macht! Dieser Usurpator dient sich als Mittelsmann an. Er will betrügen, wie der gute Onkel, der dem Kind Schokolade verspricht, wenn er es vergewaltigen will.

Aber diese schrankenlose Herrschaft als Konsequenz seiner onkelhaften Usurpierung der Subjektivität der Natur meint B. nicht. Er läßt sie bloß zu. Er sieht sich bloß genötigt, mit dem Anthropos des verworfenen anthropozentrischen Prinzips zu paktieren und mit dem herrschenden gesellschaftlichen Naturzustand. Er ist angelangt im Reich der Notwendigkeit, bei der materiellen Basis. Er sieht: Der Anthropos muß essen, um zu leben. Das ist die wahre Bedeutung der von ihm als Wende geforderten »Gleichrangigkeit von Mensch und Natur«. Das *haben* wir, das Reich der Notwendigkeit, gesellschaftliche Verhältnisse, in denen der Mensch tatsächlich ein Teil der Natur ist, genötigt seit damals, als die Schlange Eva und Eva Adam verführte, herausgefallen aus dem Reich der Ganzheit und Einheit, seit damals genötigt, schwitzend zu arbeiten, um zu essen und zu leben, versehen vor allem mit dem Wunsch, zurückzukehren in diesen Zustand und immer weniger

arbeiten zu müssen und immer besser zu essen und zu leben, versehen mit der Vorstellung eines Fortschritts, der zugleich Rückkehr sein sollte. Und gleichzeitig war dieser Anthropos auf dem Weg zur Realisierung eines Neuen, eines Humanum, eines Reichs der Freiheit und Wahrheit, das mit dem der Notwendigkeit zunehmend in Widerspruch geriet, und da sind wir heute noch.

Der essen müssende Anthropos, der Mensch als Natursubjekt, soll nun aber nach B., das bleibt als Residuum des Humanum, den »Eigenwert« der Natur wahren. Das geht weit hinter § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes zurück, den doch B. so heftig attackiert. Zur Vergegenwärtigung sei er zitiert:

»§ 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. (1) Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß (...)

4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.«

Mit der Forderung, den »Eigenwert« der Natur zu wahren, setzt B. ein abstraktes Allgemeines an die Stelle des qualitativ bestimmten Besonderen »Vielfalt, Eigenart und Schönheit«, die zudem nicht nur gewahrt werden sollen, sondern auch geschützt, gepflegt und entwickelt. Ganz gewiß ist das menschliche Schützen, Pflegen und Entwickeln der Natur in Verdacht geraten, bloß die Herrschaft, Ausbeutung und Zerstörung der Natur zu sein, weil es so war. Aber dagegen hilft keine Beschwörung, sondern nur ein Insistieren auf den Qualitäten. Auch hier ist die abstrakte Wertkategorie, die B. als Gebot der Umweltethik ableitet, wiederum anthropomorph, ein reines Verstandespostulat, während die qualitativ bestimmte »Vielfalt, Eigenart und Schönheit« auf sinnliche Eindrücke und Erfahrungen bezogen ist, als Grundlage für Reflexion und Erkenntnis eben des jeweils Besonderen, das Natur im konkreten Zusammenhang auszeichnet. Das, was Natur, erste oder zweite, für sich ist, macht ihre »Eigenart« als gebildete, entwickelte, geschützte und gepflegte Natur – oder eben nicht – aus. Um diese zu bestimmen, muß das erkennende Subjekt in größtmöglicher Annäherung an sein Objekt (was nichts weiter heißt als »Gegenstand der Erkenntnis«; ob es bei dieser Erkenntnis sich um eine Vergegenständlichung des Objekts handelt, ist eine zweite Sache) sich auf dessen Beschaffenheit in differenzierter Beschreibung und Analyse einlassen. In der Bestimmung der qualitativen Besonderheit des Gegenstands, seiner »Eigenart« oder »Schönheit« oder »Vielfalt«, muß dessen Subjektivität zum Ausdruck gelangen, aber nicht abstrakt und gegenständlich allgemein als folgenloses und unverbindliches Reden von »Subjekt« und »Eigenwert«. In der Orientierung auf das Sichtbare ist der § 1 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes aber auch problematisch, denn fast alles, womit wir es bei der Umweltzerstörung zu tun haben, bleibt lange unsichtbar oder wird erst sichtbar, wenn es für eine Rettung zu spät ist. Goethes Mephisto verweist darauf den Kanzler im 2. Teil des Faust:

»Daran erkenn' ich den gelehrten Herrn!

Was ihr nicht tastet, steht euch meilenfern,

Was ihr nicht faßt, das fehlt euch ganz und gar,

Was ihr nicht rechnet, glaubt ihr, sei nicht wahr,

Was ihr nicht wägt, hat für euch kein Gewicht,

Was ihr nicht münzt, das, meint ihr, gelte nicht.« (Vv 4917–4922)

Trotzdem sind es heute auch »gelehrte Herren«, Biologen, Ökologen, Physiker und Chemiker, auf die die Gesellschaften und die Menschheit zur Rettung der »Grundlagen menschlichen Lebens« angewiesen sind.

Auch in der Grundlagenfrage argumentiert B. nicht am Gesetzestext. Sein Verzicht auf genaue Gesetzesauslegung hat Züge einer Fluchtpanik, der Flucht in die Wende, ins ganz Andere oder zumindest in die leere Weite des immerhin reinen Prinzips. – »Grundlagen« sind nicht bloß auszubeutende Ressourcen. Wenn die erschöpft sind, muß man sich nach etwas anderem umsehen. Ressourcen sind prinzipiell ersetzbar. »Grundlagen« sind auch nicht Funktionen, d.h. abhängige Variable. Vielmehr werden sie genannt als materielle Bedingungen, die menschliches Leben erst möglich machen. Damit ist das menschliche Leben als eine Funktion dieser Grundlagen bestimmt, somit auch B.s Vorwurf der Anthropozentrik hinfällig. »Conditiones sine qua non« – wer die Bedingungen zerstört, auf denen menschliches Leben basiert, ruiniert damit dessen Möglichkeit. Es geht also bei dem in § 1 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes unter Nr. 1 und 2 genannten Interesse an der »Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts« und der »Nutzungsfähigkeit der Naturgüter« nicht um Nutzen und Leistung für den Einzelnen, ob Viehzüchter, Jäger, Bauer, Holzkaufmann, Waldbesitzer, Erholungssuchender, Spaziergänger, Naturfreund usw., es geht nicht um die Interessen der Einzelnen an Profit und Prosperität, sondern um das Bestehen der Menschheit insgesamt. Das Kultivieren der privaten Parzelle als Keimzelle einer besseren Welt, wohin noch Voltaires Candide ausweichen konnte, nachdem er erkannt hatte, daß er nicht in der besten aller möglichen Welten lebe, ist vorbei. Der private Garten ist kein Fluchtort mehr. Wo es um den Schutz oder die Zerstörung der Bedingungen menschlichen Lebens geht, ist der Begriff der Menschheit, des Gattungssubjekts konkret geworden: »Das *menschliche* Wesen der Natur ist erst da für den *gesellschaftlichen* Menschen; denn erst hier ist sie für ihn da als *Band* mit dem *Menschen*, als Dasein seiner für den andren und des andren für ihn, wie als Lebenselement der menschlichen Wirklichkeit, erst hier ist sie da als *Grundlage* seines eignen *menschlichen* Daseins. Erst hier ist ihm sein *natürliches* Dasein sein *menschliches* Dasein und die Natur für ihn zum Menschen geworden. Also die Gesellschaft ist die vollendete Wesenseinheit des Menschen mit der Natur, die wahre Resurrektion der Natur, der durchgeführte Naturalismus des Menschen und der durchgeführte Humanismus der Natur.«²

Karin Keller

Schrecken und Komik der juristischen Tierverehrung

Eine Kritik der Bosselmann'schen Wende*

Das Gegenteil von gut ist gut gemeint. In bester Absicht sucht Bosselmann eine grundsätzliche Neuorientierung der Umweltpolitik und des Umweltrechts, da er die Mißerfolge und das Versagen auf diesem Gebiet für offensichtlich hält (85, 360; 86, 12). Die Wurzel des Übels wird darin gesehen, daß das Umweltrecht Teil einer Rechtsordnung ist, die »ausschließlich von und für den Menschen geschaffen ist, mithin die Umwelt als Ressource begriff« (85, 347). Das Heil besteht deshalb in

² Karl Marx, Ökonomisch-philosophische Manuskripte, MEW, Erg. Bd. 1, S. 537f.

* Seitenangaben im Text beziehen sich auf den zweiteiligen Aufsatz von Klaus Bosselmann, 1. Teil: Wendezeit im Umweltrecht – Von der Verrechtlichung der Ökologie zur Ökologisierung des Rechts, KJ 1985, 345–361; 2. Teil: Eigene Rechte für die Natur? – Ansätze einer ökologischen Rechtsauffassung, KJ 1986, 1–22.

einem nicht mehr anthropozentrisch, sondern ökozentrisch ausgerichteten Umweltrecht (85, 347).

Unter der Überschrift »klassische Umweltgesetze« legt er überzeugend die ausschließlich auf den Menschen bezogene Zielsetzung des Bundesimmissionsschutzgesetzes, Chemikaliengesetzes, Bundesnaturschutzgesetzes, Bundeswaldgesetzes, Abfallgesetzes, Tierkörperbeseitigungsgesetzes, Altölggesetzes, Wasserhaushaltsgesetzes, Abwasserabgabengesetzes und Atomgesetzes dar (85, 353 f.). Das Wort »klassisch« wird hierbei im Sinne von »anthropozentrisch« verwendet. Wichtige Unterschiede zwischen den Gesetzen verschwinden dabei. Versteht man unter einem klassischen Umweltgesetz die Fortsetzung im Kern materiell-polizeirechtlicher Regelungen in einem sich aus der allgemeinen Gefahrenabwehr herausdifferenzierenden Bereich Umweltpolitik, so ist das Abwasserabgabengesetz eindeutig kein klassisches Umweltgesetz. Die darin erfolgte Ersetzung des Ordnungsrechts durch eine ökonomische Lenkung ist höchst umstritten. Das Abwasserabgabengesetz steht im Verdacht, durch den Tausch von Abgabe gegen Gewässerverschmutzung Lebenswerte zu monetarisieren und damit zur verkürzten Durchsetzung von Gewässerschutzbelangen zu führen.¹ Das Chemikaliengesetz ist durch seinen umfassenden Schutzanspruch neuartig. Es erfaßt chemische Stoffe unabhängig von bestimmten Lebensbereichen und Verwendungszwecken. Es ist auf die Verhütung langfristiger und mittelbarer Schadwirkungen ausgerichtet. Reziprok zum Schutzanspruch sind die Mittel der Durchsetzung allerdings bescheiden. Das Gesetz enthält kein Produktionsverbot mit Erlaubnisvorbehalt, sondern nur eine Anmeldepflicht. Es soll zunächst einen Lern- und Problemlösungsprozeß in Gang bringen.² An solchen Feinheiten ist Bosselmann nicht interessiert. Er untersucht sogleich als nichtklassische Umweltgesetze die Rechtsnormen zum Schutz von Tieren und Pflanzen. Das Washingtoner Artenschutzabkommen von 1973 und das Pflanzenschutzgesetz sind leicht als anthropozentrisch zu entlarven (85, 355).

Schwieriger wird es beim Tierschutzgesetz von 1972. Aber Bosselmann gelingt es letztlich doch, die Einschätzung von Meyer-Abich³, wonach das Tierschutzgesetz eine »wahre Pionierleistung für die nicht anthropozentrische Wahrnehmung der natürlichen Mitwelt« darstellt, zu widerlegen. Da »anthropozentrisch« synonym mit »böse« und »ökozentrisch« synonym mit »gut« gebraucht wird, ist Bosselmanns Einordnung des Tierschutzgesetzes als anthropozentrisch geradezu zwingend. Denn: »Die Fahnen (des Tierschutzes) hoch, die Reihen fest geschlossen . . .« – gleich im Jahr der Machtergreifung präsentieren die Nazis das Reichstierschutzgesetz. Nach der von Bosselmann (85, 356) zitierten amtlichen Begründung fand in diesem Gesetz »der Gedanke Raum, daß das Tier des Tieres wegen geschützt werden muß«. Da damals nicht nur Gedanken Raum beanspruchten, sondern auch das deutsche Volk, war humanistische Gefühlsduselei nicht angesagt. Dissertationsfähig waren dagegen im Jahr der Reichskristallnacht »Der Schutz des Tieres im geltenden deutschen Recht unter Berücksichtigung seiner geschichtlichen Entwicklung« sowie im Jahr des Überfalls auf die Sowjetunion »Die Entwicklung des Tierschutzes von der Mitte des 18. Jahrhunderts bei zum Reichsstrafgesetz von 1871« (85, 356 Fn. 62 bzw. 66). Bereits im Jahr nach den Nürnberger Gesetzen hatte die »Deutsche Justiz« unter der Rubrik »Blick in die Presse« einen Artikel aus der

¹ Gerd Winter, Tauschförmiges Recht, zum Beispiel Wohnungssubvention und Abwasserabgabe, KJ 1978, 254, 261 ff.; optimistisch zur Verhaltenslenkung durch Tausch dagegen Günter Hartkopf/Eberhard Bohne, Umweltpolitik, Band 1, Opladen 1983, S. 200–202, 398 f.

² Hartkopf/Bohne, (Fn. 1) S. 331.

³ Klaus Michael Meyer-Abich, Wege zum Frieden mit der Natur. Praktische Naturphilosophie für die Umweltpolitik, München/Wien 1984, S. 59.

Berliner Börsenzeitung nachgedruckt, der die rhetorische Frage stellte: »Gebührt einem Tier Rechtspersönlichkeit?« (85, 357 Fn. 72). Darin heißt es voller Unschuld: »Ist nicht vielleicht die Seele eines treuen Arbeitstieres, das zum Weggenossen des Menschen geworden ist, im Augenblick einer tüchtigen Tat rechtlich wertvoller als eines menschlichen Verbrechers Seele im Augenblick einer Untat?«⁴ Tierschutz »des Tieres wegen« ist also, berücksichtigt man die Begleitumstände, zumindest ambivalent, wenn nicht tendenziell menschenfeindlich. Möglicherweise ist das menschliche Mitgefühl ein Nullsummenspiel. Die Verlagerung auf die Tierwelt ist verbunden mit dem Abzug vom Humanen. Der fabrikmäßig organisierte Völkermord läßt somit die Gefühlswelt intakt. Der KZ-Arzt streichelt seinen Hund während der Arbeit. Diese Art Tierschutz ist katastrophal. Bosselmann merkt dies selbst, wenn er in kritischer Absicht auf des Deutschen »Tierliebe«, insbesondere auf den Schäferhund-Mythos hinweist (85, 357). Es ist mehr als verständlich, wenn er diese Art Tierschutz nicht dem positiven Ideal der Ökozentrizität zuordnet, sondern als bloß »ethischen Tierschutz« abqualifiziert (85, 356). Zu widersprechen ist jedoch seiner Behauptung, der ethische Tierschutz im Grundgesetz und im Tierschutzgesetz 1972 setze »lediglich den allgemeinen Gedanken des Respekts vor der Kreatur fort, der zum festen Bestand der Rechtsgeschichte gerechnet werden muß« (85, 357). Die Bezeichnung »ethischer Tierschutz« sowohl für das Reichstierschutzgesetz als auch für den Tierschutz unter dem Grundgesetz schüttert den tiefen Graben zwischen dem faschistischen Staat des Deutschen Reichs und dem sozial, demokratisch und rechtsstaatlich verfaßten Staat der BRD: Als ob beide den gleichen Respekt vor der Kreatur hätten, zu der ja wohl auch der Mensch gehört.

Aufgrund des weit gefaßten anthropozentrischen Tierschutzes stellt sich die Frage, welche Aufgaben für den ökozentrischen Tierschutz noch verbleiben. Anthropozentrisch ist nach Bosselmann (85, 357).

- der ökonomische Tierschutz, der das Tier als wirtschaftliches Produkt und Produktionsmittel schützt,
- der ästhetische Tierschutz aus Empfindsamkeit des Menschen vor dem Anblick mißhandelter Tiere,
- der kulturelle Tierschutz
- sowie der ethische Tierschutz, d. h. die Anerkennung des Tiere als Teil der Schöpfung, das Wissen um die Leidensfähigkeit des Tieres und das Mitgefühl mit seinem Leiden (85, 356).

Für die Ökozentrizität verweist Bosselmann auf die Traditionslinie von Leibniz, Herder, Schopenhauer bis zu Albert Schweitzer, die die Gemeinsamkeiten von Mensch und Tier betont und die Ehrfurcht vor dem Leben als allgemeines Prinzip versteht (85, 356). Ein Unterschied dieser Position zur Anerkennung des Tieres als Teil der göttlichen Schöpfung wird jedoch auch nicht andeutungsweise sichtbar. Angeblich bleibt das Tier im ethischen Tierschutz auf einzelne verfügungsbeschränkende Schutznormen angewiesen, während es im ökologischen Tierschutz mit Rechtssubjektivität auszustatten ist (85, 357). Zu welchem Unfug die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit des Tieres im deutschen Stammesrecht des Mittelalters geführt hat, zeigt Bosselmann selbst auf (85, 356): »So konnte z. B. ein Schwein verurteilt und hingerichtet werden, wobei andere Schweine zur Abschreckung zusehen mußten.« Dieses Beispiel nimmt er aber nicht zum Anlaß, die Tragfähigkeit seiner ökologischen Konzeption zu überprüfen, sondern steckt es in die Schublade des ethischen Tierschutzes, der damit im Widerspruch zu Bosselmanns Behauptungen an anderer Stelle das Tier doch nicht stets als bloßes Rechtsobjekt sieht.

⁴ Elster, Deutsche Justiz 1936, 230.

Übrigens zeugen die Rauchfahnen der Scheiterhaufen, auf denen Ketzer, Hexen und ihre Katzen bei lebendigem Leibe verbrannten, allenfalls auf dialektische Weise vom »allgemeinen Gedanken des Respekts vor der Kreatur« (85, 357). Auch hier erzeugt der Tierschutz eine beklemmende Atmosphäre.

Zur Verteidigung von Bosselmann sei allerdings in aller Deutlichkeit gesagt, daß es ihm in Wirklichkeit gar nicht in erster Linie um Tierschutz geht. Die prinzipielle Anerkennung der Rechtssubjektivität der Tiere sowie auch der Pflanzen und damit der Natur (86, 9) »kann selbstverständlich nicht bedeuten, allen Wesen alle denkbaren Rechte oder auch nur die Elementarrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit pauschal zuzuerkennen. Das wäre das Ende des fleisch- und pflanzenessenden Menschen« (86, 21). Wenn der Hunger regiert, werden die Elementarrechte des Viehs und der Pflanzen aufgehoben. Für die Rechte des AIDS-Virus und der Pest-Bazillen sieht es aus anderen Gründen noch schlechter aus. Niemand schlachtet die Kuh, die man melken will. Aber über das spurlose Verschwinden der AIDS-Erreger wäre gewiß niemand traurig. Hier offenbart sich ein anthropozentrischer Standpunkt in Reinkultur. Dies läßt sich auch anderen Äußerungen Bosselmanns entnehmen (85, 359): »Das Interesse des Menschen am Tierschutz ist daher zu eng gefaßt, wenn es lediglich ökonomische, ästhetische oder allgemein ethische Interessen umfaßt und nicht auch ökologische Bedingungen einschließt.« Oder (86, 5 f.): »Die Alternative ›um der Natur willen oder um des Menschen willen‹ ist in Wirklichkeit ein Scheingegensatz, da der Schutz der Natur immer auch dem Menschen nützt.« Betroffen macht Bosselmann das an Pseudo-Krupp erkrankte Kind, das vom Rechtssystem im Stich gelassen wird (86, 12). Die Rechtssubjektivität der Natur wird aus taktischen Gründen postuliert. Sie soll im Abwägungsprozeß staatlicher Planungs- und Genehmigungsentscheidungen ein Gegengewicht schaffen gegen die ökonomischen Interessen mächtiger Gruppen (86, 11). Bosselmann baut auf einen Additionseffekt bei der Abwägung. Der grundrechtlich geschützten Unternehmerfreiheit stehen nicht mehr allein Leben und Gesundheit der Bürger, sondern zusätzlich das Recht der Natur gegenüber. Er nimmt das Bild der Justitia mit der Waage allzu wörtlich. Jedoch wußten schon die Römer: Iudex non calculat. Der Richter zählt nicht die Argumente bzw. Rechte, er gewichtet und wertet sie. Wie wenig mit der Konzeption Bosselmanns anzufangen ist, zeigt sich vollends bei seinen Schlußfolgerungen für Umweltrecht und Rechtsprechung.

Die Forderung nach einer allgemeinen Bürger- oder Verbandsklage im Umweltrecht soll durch die Anerkennung der Rechtssubjektivität der Natur gestärkt werden (86, 13). Die Beachtung ökologischer Belange, die nicht zugleich als subjektive Rechte betroffener Bürger geschützt sind, läßt sich jedoch genauso gut als Allgemeininteresse verstehen, das vor Gericht von Bürgern oder Verbänden vertreten werden muß, um im Abwägungsprozeß wirksam zu sein. Rechte der Natur sind hier überflüssig.

Die Hoffnung, die Anerkennung der Rechtssubjektivität der Natur lasse in jedem Einzelfall und bei jeder Genehmigungs- oder Planungsentscheidung deutlicher zutage treten, zu wessen Gunsten die Rechtsgüterabwägung ausschlägt, und erhöhe damit die Transparenz der Entscheidung (86, 17), kann nicht geteilt werden. Die Bezugnahme auf juristische Fiktionen verdunkelt vielmehr den sozialen Konflikt. Transparenz entsteht, wenn z. B. Geheimverträge zwischen staatlichen Stellen und Industriebetrieben bekannt werden.⁵ Diese Information erleichtert die Entscheidung der Wähler.

⁵ Siehe den Bericht der Frankfurter Rundschau vom 11. Juli 1986, S. 18: »Es gibt einen geheimen Vertrag mit Daimler«; Stuttgarter Regierung räumt Zusage über eventuellen Ankauf des Testgeländes in Boxberg ein.

Bosselmanns verfassungsrechtlichen Überlegungen sind geradezu abenteuerlich. Die Verankerung des Rechts der Natur im Grundgesetz als Grundpflicht lehnt er u. a. ab, da sie »im Rang wesentlich höher angesiedelt« sein müßte als etwa die Erziehungspflicht nach Art. 6 Abs. 2 GG (86, 20). Eine Hierarchie der Rechte und Pflichten hat uns gerade noch gefehlt. An der strikten Ranggleichheit sämtlicher Verfassungsbestimmungen ist festzuhalten. Bosselmanns Vorschlag besteht in der Erweiterung der Schrankentrias des Art. 2 Abs. 1 GG: »Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer oder die Rechte der natürlichen Umwelt verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.« Damit wären angeblich alle nachfolgenden Grundrechte als spezielle Ausformungen der allgemeinen Handlungsfreiheit an die Wahrung der Rechte der Natur gebunden (86, 20). Hier wird, um Fortschritte in der Umweltpolitik zu erzielen, die konservative Schrankendogmatik von Dürig⁶ eingesetzt, der die Schranke der verfassungsmäßigen Ordnung in Art. 2 Abs. 1 GG in unterschiedlichen Interpretationen durch den Grundrechtsteil geistern läßt und somit jeweils das politisch genehme juristische Ergebnis gewinnen kann. Dieser Spuk mißachtet die grundgesetzliche Unterscheidung zwischen schrankenlos gewährten Grundrechten, solchen mit besonderem und solche mit einem allgemeinen Gesetzesvorbehalt.⁷ Im übrigen bleibt anzumerken, daß die Erweiterung der Schrankentrias die Natur lediglich handlungsbeschränkend schützt, diese aber keinesfalls – wie angestrebt – in eine Subjektrolle versetzt.

Wer die Umweltpolitik und das Umweltrecht vorantreiben will, muß die Hindernisse so genau wie möglich benennen. Höhenflüge, daß es um die Gattung Mensch oder gar um die Natur in ihrem Eigenwert geht, führen zur Bruchlandung. Die Hervorhebung der im Privateigentum stehenden Großindustrie als großer Bremsen ist zwar schon etwas konkreter, übersieht aber die Gewinnmöglichkeiten der Industrie an der Umweltschutztechnik, beachtet nicht die Umweltzerstörungen durch die weitgehend in öffentlicher Hand stehenden Energieversorgungsunternehmen und verschweigt das Interesse der Arbeitnehmer am Erhalt ihres Arbeitsplatzes. Der Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit erklärt die umweltpolitischen Konfliktlinien nur ansatzweise. Das gegenseitige Mißtrauen zwischen dem Deutschen Gewerkschaftsbund einerseits und der Ökobewegung sowie der Partei DIE GRÜNEN andererseits schwindet nur langsam.

Die Großorganisation DGB ist aber durchaus lernfähig. Am 5. März 1985 beschloß der Bundesvorstand des DGB seine Grundposition »Umweltschutz und qualitatives Wachstum; Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und Beschleunigung des qualitativen Wachstums durch mehr Umweltschutz.«⁸ Geschockt vom Super-GAU in Tschernobyl, beschloß der 13. Ordentliche Bundeskongreß des DGB in Hamburg mit nur einer Gegenstimme, »so rasch wie möglich auf den Einsatz der Kernenergie zu verzichten.«⁹ Die Umsetzung des Beschlusses wird die am Organisationsbereich Energiewirtschaft beteiligten Einzelgewerkschaften vor innere Zerreißproben stellen.¹⁰ Die Entscheidung zugunsten einer an langfristigen Interessen orientierten Umweltpolitik muß ihre Sozialverträglichkeit beweisen. Anfang der 70er Jahre hat

6 Vgl. Günter Dürig, in: Theodor Maunz/Günter Dürig/Roman Herzog/Rupert Scholz, Grundgesetz, Kommentar, Band 1, München, Stand April 1985, Art. 2 Abs. 1, Rn. 69 ff., 84.

7 Die Geister werden argumentativ gründlich ausgetrieben durch Hans-Ingo von Pollern, Immanente Grundrechtsschranken – eine Bestandsaufnahme, JuS 1977, 644–648.

8 Herausgegeben vom DGB-Bundesvorstand, Düsseldorf 1985.

9 Der Wortlaut des Beschlusses Nr. 1113 ist mit einem einleitenden Kommentar abgedruckt in: Die Quelle, Funktionärszeitschrift des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Heft 6/1986, S. 346–349.

10 Vgl. den vorsichtigen Artikel von Karl Heinz Hoffmann, Gegensätze respektieren, in: ÖTV-Magazin, Heft 7/1986, S. 4 f.

die ehemalige sozialliberale Regierungskoalition in Bonn den Fehler begangen, auf ihre Bundestagsfraktionen, ihre Parteimitglieder, ihre Wähler und vor allem auf die Gewerkschaftsbewegung als politischen und sozialen Träger der Umweltpolitik zu verzichten. So konnte sich als Perspektive sozialliberaler Reformpolitik eine primär auf die Umweltmedien Wasser, Luft, Boden usw. ausgerichtete mediale Entsorgungsstrategie durchsetzen, aber nicht die vom DGB bevorzugte Innovationsstrategie, die durch eine medienübergreifende ökologisch systemare Politik Umwelt- und Gesundheitsschäden von vornherein vermeiden will.¹¹ Diese Weichenstellung wurde verpaßt.

Auf der Tagesordnung von heute steht der Ausstieg aus der Atomenergie. Das kann nur durch einen lebendigen politischen Prozeß erreicht werden. Die Gerichte können diesen Kurswechsel weder ohne noch mit einem Recht der Natur einleiten. Dazu haben sie weder die rechtliche Befugnis noch die faktische Durchsetzungsmacht. Das Recht kann den politischen Prozeß aber immerhin unterstützen. Nach Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG übt das Volk die Staatsgewalt nicht nur in Wahlen, sondern auch in Abstimmungen aus. Hierzu muß vom Bundesgesetzgeber ein Abstimmungsgesetz geschaffen werden, das die Voraussetzungen und das Verfahren regelt. Damit die vom demokratisch legitimierten Gesetzgeber geschaffenen Umweltgesetze in der sozialen Wirklichkeit greifen, müssen die Hindernisse für den Gesetzesvollzug analysiert und in einer »intelligenten Gesetzgebungspraxis« vorausschauend berücksichtigt werden.¹²

Zusammengefaßt: Bosselmanns ökologischer Tier- und Naturschutz ist eine Sprachhülle ohne Inhalt. Damit teilt auch sein Konzept die Ambivalenz jeder Tier- und Naturverehrung. Um solche Verehrung geht es ihm in Wirklichkeit aber gar nicht, sondern um das an Pseudo-Krupp erkrankte Kind, das vom Umweltrecht im Stich gelassen wird. Die Ökozentrik setzt er taktisch ein, um das Umweltrecht im Interesse der Menschen zu verändern. Die Ergebnisse dieser Bemühungen sind leider mager.

Gerhard Uebersohn

11 Knut Krusewitz, Umweltpolitik in der BRD (1970–1980), in: Alternative Umweltpolitik, Argument-Sonderband 56, Berlin 1981, S. 52, 65–67.

12 Wolfgang Seibel, »Gesetzesflut«, konservative Staatsrechtslehre und kritische Sozialwissenschaft – Ein Plädoyer für Verrechtlichung durch Implementationsforschung, DuR 1980, 123, 125.